

Bundessozialgericht

6 RKa 28/82

Im Namen des Volkes

Verkündet am
22. März 1984

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

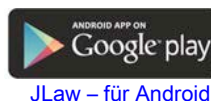
Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 22. März 1984

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Hannover vom 17. März 1982 - S 10 Ka 66/80 - wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte vom Kläger die Rückzahlung von Ersatzkassenhonoraren verlangen kann.

Der Kläger, früher ägyptischer Staatsangehöriger und jetzt eingebürgert, hat in der Schweiz mehrere Jahre Medizin studiert; das Abschlußexamen hat er nicht bestanden. Aufgrund der falschen Angabe, (im Jahre 1954) in Zürich das medizinische Staatsexamen abgelegt zu haben, erhielt er nach § 10 der Bundesärzteordnung - BÄO - die Erlaubnis zunächst für eine ärztliche Tätigkeit in Krankenhäusern und im Februar 1973 für die Tätigkeit als praktischer Arzt in T , Kreis H . Die Beklagte hat ihn daraufhin mit Wirkung vom 1. April 1973 zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Behandlung als praktischer Arzt in T ermächtigt. Der Regierungspräsident in Lüneburg hat die Erlaubnis mit der Begründung widerrufen, daß keine abgeschlossene ärztliche Ausbildung vorliege; Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (vgl. Beschluß des OVG Lüneburg vom 15. Dezember 1978). Die Beklagte hat mit Bescheid vom 4. April 1979 die an



den Kläger während seiner Praxistätigkeit in T gezahlten Vertragsarzthonorare in Höhe von 144.093,06 DM zurückverlangt. Widerspruch und Klage waren erfolglos. Das Sozialgericht hat ua ausgeführt: Der Kläger habe die Honorare ohne Rechtsgrund erhalten und sei daher nach den Grundsätzen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs zur Rückgewähr des Erlangten verpflichtet, wie das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Urteil vom 13. November 1974, 6 RKa 39/73, entschieden habe. Da er die Erlaubnis durch falsche Angaben erwirkt habe, könne er sich nicht auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Sprungrevision des Klägers. Er ist der Ansicht, durch die Erlaubnis nach § 10 BÄO sei die Ausübung des Arztberufes für ihn zulässig gewesen. Anspruch auf Vertragsarzthonorare habe aber jeder, der zulässig den ärztlichen Beruf ausübe und durch Vertrag an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehme.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 17. März 1982 sowie die Bescheide der Beklagten vom 4. April 1979 und 25. April 1980 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.



-4-

II

Die Revision ist nicht begründet.

Die Ausführungen des Sozialgerichts (SG) zur Zulässigkeit des Rechtswegs (§ 51 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und zur Aktivlegitimation der Beklagten begegnen keinen rechtlichen Bedenken; die Revision hat insoweit auch keine Rüge erhoben.

Der Kläger ist von der Beklagten (mit Wirkung vom 1. April 1973) an der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 5 des Arzt/Ersatzkassenvertrages - A/EKV - (gültig ab 1. Oktober 1963, Stand: 1. Oktober 1972) unstreitig deshalb beteiligt worden, weil er wahrheitswidrig eine abgeschlossene Hochschulausbildung angegeben hatte. Ob er diese falschen Angaben ausdrücklich beim Zulassungsverfahren machte oder sie lediglich über das Verfahren nach § 10 BÄO idF vom 14. Oktober 1977 - BGBI I 1885, durch das ihm die Erlaubnis für eine ärztliche Tätigkeit erteilt wurde, fortwirkte, ist dabei nicht entscheidend.

Der Kläger hat jedenfalls die Erlaubnis nach § 10 Abs 1 BÄO, die nur bei einer "abgeschlossenen Ausbildung für den ärztlichen Beruf" erteilt werden konnte, durch die genannten Falschangaben erwirkt und damit auch die vertragliche Zulassung bei der Beklagten erschlichen. Entgegen seiner Rechtsansicht ist der bei ihm vorliegende Mangel einer "abgeschlossenen Ausbildung für den ärztlichen Beruf" nicht etwa durch die Erlaubnis als solche, eine ärztliche Tätigkeit ausüben zu dürfen, ersetzt worden. Wie das SG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

zutreffend ausgeführt hat, kann die materielle Voraussetzung der Erlaubnis, nämlich das Vorliegen einer ärztlichen Berufsausbildung, nicht dadurch überflüssig werden, daß eine Erlaubnis durch das Vortäuschen dieser Voraussetzungen ausgesprochen wurde. Da der Kläger demnach mangels abgeschlossener Berufsausbildung kein "Arzt" war, die Beklagte nach § 5 Ziffer 3 A/EKV einen "Nichtarzt" weder vertraglich noch auf andere Weise an der Versorgung selbständig beteiligen darf, stand ihm auch kein ärztlicher Vergütungsanspruch zu. Weil die Vergütungsleistungen somit ohne Rechtsgrund erfolgt sind, ist der Kläger nach den Grundsätzen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs zur Rückzahlung verpflichtet (BSG SozR 2200 § 368f Reichsversicherungsordnung Nr 1). Darauf, ob die Beklagte bzw die leistenden Ersatzkassen einen "Schaden" gehabt haben, kommt es nicht an, da die Beklagte keinen Schadensersatz - sondern einen schlichten Herausgabeanspruch geltend macht. Da der Kläger, wie sich ohne weiteres aus den festgestellten Tatsachen ergibt, die Rechtlosigkeit seiner ärztlichen Tätigkeit erkannt hat, kann er sich auch nicht auf einen Vertrauensschutz oder auf einen Wegfall der Bereicherung berufen. Dafür, daß der Herausgabeanspruch der Beklagten mißbräuchlich wäre, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor.

Die Revision konnte daher keinen Erfolg haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)